

## 1413 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP

# Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert  
wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974)**

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag der Abgeordneten Minkowitsch, Dr. Müsill, Glaser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftsgesetze verlängert werden (138/A), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Minkowitsch, Pfeifer und Genossen beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur

Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974).

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Dezember 1974

Kern  
Berichterstatter

Dr. Tull  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX,  
mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert  
wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963, BGBl. Nr. 412/1970 und BGBl. Nr. 453/1972 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie

die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

### Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist,

## 1413 der Beilagen

- a) einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,
  - b) der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
  - c) die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und
  - d) die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
- naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,  
sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen,  
die wirtschaftliche Lage der in ihr tätigen Personen angemessen zu verbessern,  
der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern und zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen."

2. Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „Bundesministerium für Inneres“ durch die Worte „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ zu ersetzen.

3. Im § 4 Abs. 2 sowie im § 5 Abs. 1 ist jeweils der letzte Satz zu streichen.

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Tatsachen, die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden.“

5. § 9 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig

mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.“

6. § 12 hat zu laufen:

„§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1, des § 9 Abs. 2 und des § 10 die Bundesregierung,

hinsichtlich des § 2 Abs. 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 2 und § 10 bezieht, die Bundesregierung und im übrigen die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung betraut; die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 12 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 6 dieses Bundesgesetzes.